



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-89420-005802

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um die Berücksichtigung des Deutschlandtickets beim Regelbedarf geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aufgrund steigender Fahrpreise zu erhöhen bzw. Menschen, die im ländlichen Raum wohnen, eine kostenfreie Nutzung des Schienen- und öffentlichen Personennahverkehrs zu ermöglichen.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass es erhebliche Kostensteigerungen im Schienen- und öffentlichen Personennahverkehr (SPNV und ÖPNV) gebe, wodurch auch die Ticketpreise erheblich angestiegen seien. Die Höhe der Regelbedarfe und die darin enthaltenen Bestandteile für Verkehrsausgaben (Mobilitätsausgaben) für Menschen die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, seien angesichts dieser Preissteigerung nicht mehr ausreichend. Aus diesem Grund schlägt die Petition vor, eine kostenlose Nutzung des ÖPNV im ländlichen Bereich zu ermöglichen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 77 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 37 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss nach § 109 Absatz 1



Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldgesetzes (Bürgergeld-Gesetz) (Bundestags-Drucksache 20/3873) vorlag. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses (Bundestags-Drucksache 20/4360) ist der Gesetzentwurf mehrheitlich angenommen worden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens des zuständigen Fachausschusses sowie der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einleitend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Höhe der Regelbedarfe in den sozialen Mindestsicherungssystemen – dies sind neben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (umgangssprachlich Hartz 4) insbesondere auch die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII – nach sogenannten Regelbedarfsstufen (insgesamt sechs Stufen) bestimmt. Die Beträge für die einzelnen Regelbedarfsstufen werden vom Gesetzgeber im Rahmen der sogenannten Regelbedarfsermittlung festgesetzt.

Die Funktion der Regelbedarfsstufen liegt darin, den notwendigen Lebensunterhalt, soweit er pauschalierbar ist, zu erfassen. Dies bedeutet, dass durch die Regelbedarfe der für ein menschenwürdiges Existenzminimum erforderliche und pauschalierbare Lebensunterhalt abzudecken ist.

Die Ermittlung der Regelbedarfe erfolgt auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Einkommens- und Verbrauchsstichproben (EVS). Um ein repräsentatives Bild von Einkommen und Verbrauch für ganz Deutschland zu erhalten, nehmen an einer EVS jeweils rund 50.000 Haushalte teil. Aufgrund des großen Stichprobenumfangs führt die Durchführung der Befragung und Auswertung bei den betroffenen Haushalten sowie beim Statistischen Bundesamt zu einem erheblichen Aufwand, sodass Erhebungen nur alle fünf Jahre vorgenommen werden können.



Für die Regelbedarfsermittlung werden ferner nicht alle in einer EVS erfassten Haushalte berücksichtigt, sondern nur die einkommensschwachen Haushalte. Diese bilden die sogenannten Referenzhaushalte. Für diese Haushalte werden vom Statistischen Bundesamt Auswertungen zur Höhe der durchschnittlichen Verbrauchsausgaben durchgeführt. Dabei werden nur diejenigen durchschnittlichen Verbrauchsausgaben berücksichtigt, die für das Existenzminimum erforderlich sind. Die aktuellen Regelbedarfe basieren auf den Auswertungen der EVS 2018. Allerdings bedeutet dies nicht, dass die Höhe der ausgezahlten Regelbedarfe im Jahr 2023 nach dem SGB II und SGB XII dem Verbraucherpreisniveau des Jahres 2018 entspricht. Die für das Jahr 2018 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben wurden und werden aktualisiert. Dies erfolgt mittels Fortschreibung durch einen sogenannten Mischindex (vgl. § 28a SGB XII). Fortschreibungstermin ist jeweils der 1. Januar eines Jahres.

Der Mischindex ergibt sich aus der Veränderungsrate der Preise sowie der Nettolöhne und -gehälter. Angesichts der Bedeutung der Preisentwicklung für die Aufrechterhaltung des Existenzminimums geht die Veränderungsrate des Preisindexes mit einem Anteil von 70 Prozent in den Mischindex ein. Zusätzlich wird mit einem Anteil von 30 Prozent für die Veränderungsrate des Mischindexes die Veränderung der Nettolohn- und –gehaltssumme je beschäftigtem Arbeitnehmer (sogenannte Nettoentgeltentwicklung) berücksichtigt. Daraus ergibt sich die Entwicklung der verfügbaren Entgelte von Arbeitnehmern in Deutschland, was einen Indikator für die Einkommensentwicklung und damit für die allgemeine Wohlstandsentwicklung darstellt. Der Preisindex wird durch das Statistische Bundesamt ausschließlich nach der Preisentwicklung der in den Regelbedarfen berücksichtigten Güter und Dienstleistungen errechnet.

Die jährliche Anpassung der Regelbedarfe berücksichtigt dementsprechend nicht, welche Höhe jeweils die einzelnen durchschnittlichen Verbrauchsausgaben im Erhebungsjahr der zugrundeliegenden EVS hatten. Die Fortschreibung aktualisiert also den Betrag der Regelbedarfstufe, nicht aber die einzelnen Verbrauchsausgaben. Mit den Regelbedarfen wird den Leistungsbeziehenden ein monatliches Budget zur Verfügung gestellt. Für die Verwendung dieses Budgets haben die, in die Höhe der Regelbedarfe



eingehenden, durchschnittlichen Verbrauchsausgaben keine Bindungswirkung für die Leistungsberechtigten. Sie entscheiden eigenverantwortlich über die Verwendung ihres Budgets nach ihren finanziellen Möglichkeiten und Bedürfnissen sowie Präferenzen. Dabei hat der Gesetzgeber die Grundsatzentscheidung getroffen, für die Regelbedarfe und damit das soziokulturelle Existenzminimum, keine Nutzung von Kraftfahrzeugen (PKW, Motorrad) vorzusehen. Die Verbrauchsausgaben für Verkehrsdienstleistungen einer EVS (Mobilitätsausgaben) basieren daher nur auf bundesdurchschnittlichen Verbrauchsausgaben die auf der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und von Fahrrädern beruhen. Weil in der Referenzgruppe der einkommensschwachen Haushalte auch Haushalte enthalten sind, die einen PKW oder ein Motorrad nutzen und deren Mobilitätsausgaben sich zumindest in der Zusammensetzung von denjenigen Haushalten unterscheiden, die keine Kraftfahrzeuge nutzen, wird für die Mobilitätsausgaben eine eigene Sonderauswertung durchgeführt. Dabei werden nur diejenigen Referenzhaushalte berücksichtigt, die weder PKW noch Motorrad nutzen. Das dargestellte Budgetprinzip gilt auch für die Mobilitätsausgaben: Die Beziehenden von Leistungen der Mindestsicherungssysteme müssen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eigenverantwortlich entscheiden, welche Mobilitätsausgaben sie tätigen. Konkret bedeutet dies, dass sie angesichts der vorhandenen Möglichkeiten (Angebot an ÖPNV/SPNV) und ihren persönlichen Präferenzen und Notwendigkeiten entscheiden müssen, in welchem Maße sie den ÖPNV/SPNV nutzen und ob sie Einzeltickets oder bei Bedarf ein Monatsticket erwerben. Die Entscheidung kann auch darin liegen, einen eigenen PKW zu nutzen.

Im Hinblick auf den Regelbedarf weist der Ausschuss im Übrigen darauf hin, dass mit der Einführung des Bürgergeldes die Regelsätze ab dem 1. Januar 2023 für die Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhöht wurden. So erhält beispielsweise in der Regelbedarfsstufe 1 eine alleinstehende Person 53 Euro mehr, also insgesamt einen Betrag von 502 Euro. Insoweit dem Anliegen nach einer Erhöhung des Regelbedarfes bereits in Teilen Rechnung getragen worden.

Hinsichtlich der in der Petition angesprochenen Preisentwicklung im ÖPNV und SPNV macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass Treibstoffkosten



beziehungsweise Antriebsenergien, wie Bahnstrom und Dieselkraftstoff, für die Preiskalkulation von Unternehmen des ÖPNV/SPNV eine geringere Bedeutung haben als für den motorisierten Individualverkehr. Daher ist bei den Ticketpreisen keine, den Treibstoffpreisen für Pkw vergleichbare Preisentwicklung bemerkbar. Mithin lässt sich nach Auffassung des Petitionsausschusses das Anliegen der Petition, die Regelbedarfe zu erhöhen, nicht mit Ticketpreissteigerungen begründen. Insoweit vermag sich der Ausschuss der Petition nicht anzuschließen.

Gleichwohl ist nach Auffassung des Ausschusses zu berücksichtigen, dass sich durch die Einführung des Deutschlandtickets das Preisangebot im ÖPNV grundlegend geändert und eine pauschalierbare Berücksichtigung im Regelbedarf ermöglicht hat. Das Deutschlandticket, das seit dem 1. Mai 2023 für 49 Euro erhältlich ist, resultiert aus dem Neun-Euro-Ticket, das auf Initiative der Bundesregierung in den Sommermonaten 2022 angeboten und 52 Millionen Mal verkauft wurde. An den Erfolg dieser zeitlich befristeten Aktion soll das Deutschlandticket als dauerhaftes Angebot anknüpfen.

Wie schon das Neun-Euro-Ticket soll auch das Deutschlandticket die Bürgerinnen und Bürger angesichts der stark gestiegenen Energiepreise finanziell entlasten. Gleichzeitig soll es die Attraktivität des ÖPNV deutlich erhöhen, einen Anreiz zum Umstieg vom Auto auf Bus und Bahn setzen – und somit dazu beitragen, die Klimaziele zu erreichen. Vor dem Hintergrund des hierdurch veränderten Angebotes hält der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, in die Überlegungen zukünftiger politischer Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden, soweit es um die Berücksichtigung des Deutschlandtickets beim Regelbedarf geht. Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um die Berücksichtigung des Deutschlandtickets beim Regelbedarf geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit es um die Einführung eines bundesweiten kostenlosen Öffentlichen Personennahverkehrs für alle geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.